

Gemeindeordnung betreffend Dienstleistungen, Arbeitskräfte und Materialverleih

- *genehmigt in der Gemeinderatssitzung vom 19. Februar 2016*
- *geändert in der Gemeinderatssitzung vom 30. Januar 2026*

Art. 1

Folgende Tarife wurden für den Einsatz und die Dienste des Personals des technischen Dienstes der Gemeinde, im Folgenden „die Abteilung“ genannt, und für die Anmietung der mobilen Toilettenanlage festgelegt:

1	PERSONAL	
1.1	Gemeindearbeiter (von Montag bis Freitag, während der normalen Arbeitszeit)	40,00 € / Stunde
1.2	Gemeindearbeiter (von Montag bis Freitag außerhalb der normalen Arbeitszeit sowie unter 1.1 angegeben - Anhebung des Stundenlohns um 50% gegenüber des unter 1.1 angegebenen Tarifs)	60,00 € / Stunde
1.3	Gemeindearbeiter (Sonntagsarbeit - Anhebung des Stundenlohns um 100% gegenüber dem unter 1.1 angegebenen Tarif)	80,00 € / Stunde
1.4	Gemeindearbeiter (Arbeit an einem Feiertag - Anhebung des Stundenlohns um 200% gegenüber dem unter 1.1 angegebenen Tarif)	120,00 € / Stunde
2	FAHRZEUGE (ohne Fahrer)	
2.1	Lieferwagen	25,00 € / Stunde
2.2	Lastwagen	35,00 € / Stunde
2.3	Schaufelbagger & Radbagger	50,00 € / Stunde
2.4	Kehrmaschine	35,00 € / Stunde
3	MATERIAL (EINSATZ VON ARBEITSKRÄFTEN, NUTZUNG VON FAHRZEUGEN UND RECYCLINGKOSTEN IM SINNE DES ABFALLRECHTS SIND DARIN NICHT ENTHALTEN)	
3.1	Container (Mietgebühr)	35,00 € / pro Tag
3.2	Kompressor	30,00 € / Stunde
4	BEREITSTELLUNG DER MOBILEN TOILETTENANLAGE	
4.1	Mietgebühr für Vereine, die ihren Sitz nicht in Remich haben, oder deren Veranstaltung nicht in Remich stattfindet	250,00 € für den ersten Tag 100 € für jeden weiteren Tag
4.2	Mietpreise für benachbarte Gemeinden oder für nicht ortsansässige Vereine bei Veranstaltungen in Remich, bei denen die Stadt Remich als Partner oder Mitorganisator auftritt	kostenlos
4.3	Kautions für jede Bereitstellung (lokaler oder auswärtiger Verein)	500,00 €

Art. 2

Die fälligen Gebühren werden je nach Dauer des Einsatzes, Anzahl und technischer Spezifikation der Fahrzeuge und des benutzten Materials berechnet. Die Anzahl der eingesetzten Gemeindearbeiter sowie die Wahl des Materials unterliegen einzig der Zuständigkeit des technischen Dienstes.

Für die Dauer der Einsätze wird die Arbeitszeit ab Abfahrt bis zur Rückkehr in die Räumlichkeiten des technischen Dienstes der Gemeinde berechnet. Für die begonnene erste halbe Stunde wird eine halbe Stunde berechnet. Die Dauer des Einsatzes, die eine halbe Stunde überschreitet wird pro Viertelstunde berechnet.

Art 3

Die Arbeitskräfte und die technische Ausrüstung der Gemeinde werden nur im Rahmen der Ausführung von Arbeiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde fallen (z. Bsp. Anschlüsse an die Kanalisation oder Anschlüsse von Wasserrohren, Arbeiten an öffentlichen Straßen, oder an daran direkt angrenzenden Bereichen, usw....) und dies ausschließlich im Falle von höherer Gewalt oder äußerstem Notfall, für Privatpersonen bereitgestellt.

Das Bereitstellen von Arbeitskräften und/oder technischem Material der Gemeinde wird von Fall zu Fall vom Schöffenrat entschieden.

Art 4

Alle im vorigen Abschnitt erwähnten Fahrzeuge und Maschinen dürfen bei ihrer Nutzung für Privatpersonen nur von einem Gemeindearbeiter bedient werden.

Art. 5

Die neu festgelegten Gebühren sind von jenen Personen, die einen Antrag auf Nutzung der Gemeindedienste gestellt haben, an die Gemeinde zu zahlen.

Art. 6

Das Anmieten der mobilen Toilettenanlage bedarf einer vorherigen Genehmigung durch den Schöffenrat. Dieser Antrag muss unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars mindestens 15 volle Tage vor dem Nutzungstag bei der Abteilung „City Marketing“ eingereicht werden, wobei der letzte Tag bei der Berechnung dieser Frist ausdrücklich nicht mitgezählt wird.

Art. 7

Die mobile Sanitäreanlage der Gemeindeverwaltung kann zur Verfügung gestellt werden:

- jedem Verein/jeder Organisation mit Sitz in Remich;
- den Nachbargemeinden;
- den Vereinen/Organisationen der Gemeinden des Kantons Remich

Vereine/Organisationen mit Sitz in Remich haben Vorrang vor Vereinen/Organisationen ohne Sitz in Remich sowie vor den Nachbargemeinden.

Art. 8

Für die Nutzung der mobilen Sanitäreanlage der Stadt Remich ist eine Kautions sowie gegebenenfalls eine Gebühr gemäß der Tabelle in Artikel 1 dieser Verordnung zu entrichten. Die Gebühr bzw. die Kautions sind im Voraus auf der Grundlage einer von der Gemeindekasse auszustellenden Rechnung zu zahlen. Mit der Zahlung der Nutzungsgebühr wird die Reservierung der mobilen Toilette wirksam.

Vor der Schlüsselübergabe ist dem Gemeindepersonal der Zahlungsnachweis vorzulegen und ein Abnahmeprotokoll mit dem dafür vorgesehenen Formular auszufüllen.

Nach der Veranstaltung wird ebenfalls ein Übergabeprotokoll erstellt. Das Übergabeprotokoll dient als Grundlage für die Rückerstattung oder Einbehaltung der Kautions. Gegebenenfalls wird eine Kostenaufstellung aufgestellt und dem Mieter übermittelt, wobei der Betrag für die Instandsetzung bei der Rückerstattung der Kautions von der Stadt Remich einbehalten wird.

Art. 9

Der Mieter ist für die Reinigung während der gesamten Nutzungsdauer sowie für die Endreinigung verantwortlich. Sollte die Endreinigung nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden sein, wird die Stadt Remich die mobile Sanitäreanlage auf Kosten des Mieters gemäß der Stundentarifliste reinigen lassen. Von der Reinigungspflicht befreit sind lediglich lokale Vereine und Veranstalter von Events in Remich, bei denen die Stadt Remich offizieller Partner oder Mitorganisator ist.

Art. 10

Die vorliegende Gebührenordnung für Dienstleistungen, Arbeitsleistungen und die Bereitstellung von Material tritt drei Tage nach ihrer Veröffentlichung durch Aushang in der Gemeinde in Kraft.

Art. 11

Die Gebührenbestimmungen vom 19. Februar 2016, die sich auf denselben Sachverhalt beziehen, werden mit Inkrafttreten der an diesem Tag beschlossenen Gebührenverordnung aufgehoben.